

**“Mehr
Transparenz
für Ihre
Geldanlage.”**

Vertrauen durch mehr Transparenz.

Seit 1. November 2007 gelten neue Regeln im Umgang mit Finanzinstrumenten. Denn mit diesem Datum ist das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007)** in Kraft getreten, das die Bestimmungen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in österreichisches Recht umsetzt. MiFID steht für „Markets in Financial Instruments Directive“ und bezeichnet die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Die Zielsetzungen der MiFID-Regelungen sind **die Vereinheitlichung der Anlegerschutzbestimmungen in der EU** sowie **die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Arten von Handelssystemen**. MiFID trägt somit zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Wertpapiermarktes bei.

Der Anwendungsbereich der MiFID-Bestimmungen umfasst grundsätzlich Finanzdienstleistungsunternehmen (Banken, Vermögensberater etc.) innerhalb der EU, die Wertpapier-, Anlage- oder Nebendienstleistungen (z. B. Depotverahrung) erbringen, sowie alle Handelssysteme.

Bedeutung für den Anleger.

Vorgaben für die im WAG 2007 geregelte Umsetzung der MiFID-Bestimmungen sind

- die Erweiterung des Anlegerschutzes,
- die Verbesserung der Transparenz auf den Finanzmärkten und
- die Gewährleistung der Integrität der am Kapitalmarkt beteiligten Parteien.

Dabei baut das WAG 2007 auf Voraussetzungen auf, die in breitem Umfang schon durch frühere Normen geschaffen wurden: Seit 1997 regeln die sogenannten „Wohlverhaltensregeln“ den Schutz privater und professioneller Anleger. Das WAG 2007 hat mit 1. November 2007 diese Bestimmungen erweitert und sorgt für noch mehr Transparenz und Aufklärung.

Enge Kooperation zwischen Anleger und Bank.

Das WAG 2007 stellt sicher, dass der Anleger vom Finanzdienstleister bei seinen Wertpapier- und Treasurygeschäften ausreichend beraten wird und die Tragweite der von ihm beabsichtigten Geschäfte beurteilen kann. Dazu ist ein **breiter Austausch an Informationen zwischen Anleger und Berater** notwendig. Nur wenn der Kundenbetreuer wesentliche Bereiche wie Risikoneigung, Vermögenslage, Anlageziel oder Finanzmarkt-Erfahrung aufgrund der erhaltenen Informationen einzuschätzen vermag, kann die notwendige Beratungstiefe gewährleistet werden. Ist der **Anleger nicht bereit, die vom Gesetz geforderten Angaben zu machen**, sind eine Beratung und persönliche Empfehlung von **Veranlagungsprodukten** sowie der **Abschluss** eines Vermögensverwaltungsvertrages **nicht zulässig**.

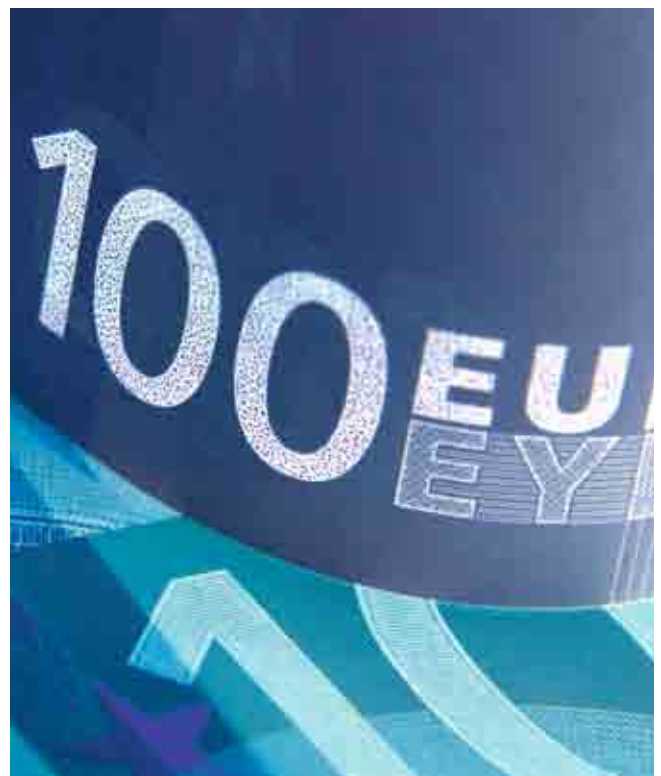
Die Erhebung der Daten dient der Erstellung eines vollständigen Anlegerprofils, zu dem das WAG 2007 die Banken verpflichtet. Die Angabe von Informationen liegt ausschließlich im Interesse des Anlegers. Selbstverständlich unterliegen die von den Banken in diesem Zusammenhang erhobenen Informationen dem österreichischen Bankgeheimnis und sind daher besonders geschützt.

Die erweiterten Wohlverhaltensregeln.

Die Kernelemente des WAG 2007 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einstufung in eine der Anlegerkategorien.
- Gemeinsames Erstellen und laufendes Aktualisieren eines Anlegerprofils.
- Prüfen der Eignung und Angemessenheit eines Finanzinstruments für den Kunden.
- Erweiterte Informations- und Berichtspflichten der Bank gegenüber dem Kunden.
- Vermeiden von Interessenkonflikten zwischen Kunden einerseits und der beratenden Bank andererseits.
- Schriftliches Festhalten der Grundsätze der Auftragsausführung.
- Erweiterte Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie Informationen über die Kernelemente des WAG 2007.



Anlegerkategorien.

Das WAG 2007 verlangt die Zuordnung des Anlegers zu einer der drei folgenden Kategorien:

- Privatkunde.
- Professioneller Kunde.
- Geeignete Gegenpartei.

Der Betreuer nimmt aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen über den Anleger die Einstufung gemäß den Bestimmungen vor. Dadurch genießt der Anleger gemäß WAG 2007 ein entsprechendes Schutzniveau.

Die Anlegerkategorie „Privatkunde“.

In diese Anlegerkategorie fallen alle Kunden, die weder als geeignete Gegenpartei noch als professionelle Kunden eingestuft werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt und ob mit Privatvermögen oder Betriebsvermögen veranlagt wird. Daher können auch Unternehmen als Privatkunden eingestuft werden.

„Privatkunden“ genießen den **vollen Schutz der Wohlverhaltensregeln des WAG 2007**. Dieser umfasst:

- Den Anspruch auf ausführliche Information über die geplanten Transaktionen in Finanzinstrumenten und das ausführende Unternehmen, in diesem Fall die Bank Austria.
- Transparenz hinsichtlich der Kosten der angebotenen Dienstleistungen.
- Beratung des Kunden und Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit eines Finanzinstruments für den Kunden.
- Aufklärung über die Chancen und Risiken der Finanzinstrumente.
- Die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge (Execution Policy).
- Offenlegung von Interessenkonflikten zwischen Kunden- und Eigeninteressen der Bank.

Anlegerkategorie „professioneller Kunde“.

Ein „professioneller Kunde“ ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit verbundenen Risiken zu beurteilen. Dazu zählen unter anderem:

- Unternehmen, die mindestens zwei der nachstehenden Eigenschaften erfüllen:
 - Bilanzsumme von mind. EUR 20 Mio.
 - Nettoumsatz von mind. EUR 40 Mio.
 - Eigenmittel von mind. EUR 2 Mio.
- Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung.
- Institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht.

Bei „professionellen Kunden“ werden Erfahrungen und Kenntnisse vorausgesetzt. Es ist daher nicht erforderlich, durch Befragung festzustellen, ob die mit den geplanten Transaktionen verbundenen Risiken verstanden werden. Allerdings ist auch bei „professionellen Kunden“ die Erstellung eines „verkürzten Anlegerprofils“ über Anlageziele und Risikoneigung erforderlich. Dies ist Voraussetzung, wenn der Kunde einen Vermögensverwaltungsvertrag wünscht oder wenn im Rahmen eines Beratungsgesprächs dem Kunden ein bestimmtes Finanzinstrument empfohlen wird.

Anlegerkategorie „geeignete Gegenpartei“.

Unter diese Klassifizierung können unter anderem folgende im Finanzdienstleistungssektor tätige Unternehmen fallen:

- Kreditinstitute (inkl. Zentralbanken).
- Wertpapierfirmen.
- Versicherungsgesellschaften (ohne Sozialversicherungen).
- Fondsgesellschaften.
- Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften.
- Effekten- und Warenterminbörsen.

Geeignete Gegenparteien unterliegen nur eingeschränkt dem Schutz der Bestimmungen des WAG 2007. Es erfolgt keine Beratung, und es bestehen nur eingeschränkte Informationspflichten.

Änderung der Anlegerkategorie auf Kundenwunsch.

Nach erfolgter Zuordnung zu einer bestimmten Anlegerkategorie durch die Bank können Kunden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (Prüfung erfolgt durch die Bank) eine Änderung ihrer Einstufung schriftlich beantragen. Damit kann ein höheres oder niedrigeres Schutzniveau herbeigeführt werden. Eine Mischung von Anlegerkategorien sowie eine Einstufung auf Kundenwunsch als „professioneller Kunde“ gemäß § 59 WAG 2007 ist in der Bank Austria nicht möglich.



Das Anlegerprofil – der Grundstein jeder Veranlagung.

Das im WAG 2007 umgesetzte MiFID-Regelwerk sieht für den Kunden die bestmögliche Wertpapier-Beratung in Bezug auf Finanzinstrumente durch die Bankmitarbeiter vor. Um den geforderten Standard zu gewährleisten, ist ein hohes Maß an Kommunikation erforderlich: Die Bank muss sicherstellen, dass der Kunde die Tragweite der in Aussicht genommenen Geschäfte beurteilen kann. Zu diesem Zweck wird mit dem Kunden ein vollständiges Anlegerprofil erstellt. Ist der Kunde nicht bereit, die vom Gesetz verlangten Angaben zu machen, darf die Bank nur in beschränktem Ausmaß für ihn tätig werden. **Der umfassende Anlegerschutz ist ohne weit reichenden Informationsaustausch zwischen Bank und Kunde nicht gewährleistet.**

Das Anlegerprofil ist noch vor Geschäftseröffnung zu erstellen. Bei Abschluss neuer Veranlagungsgeschäfte wird das bestehende Anlegerprofil des Kunden auf seine Aktualität hin überprüft. Beim Beratungsgespräch wird es vom Kunden unterschrieben und ihm in Kopie ausgehändigt.

Vollständiges Anlegerprofil für „Privatkunden“.

Nur ein vollständiges Anlegerprofil schafft für den Betreuer die Voraussetzungen, den Kunden bestmöglich zu beraten und ihm Finanzinstrumente zu empfehlen, die

- seinen Anlagezielen,
- seinen Kenntnissen und Erfahrungen,
- seinen finanziellen Verhältnissen und
- seiner Risikobereitschaft entsprechen.

Die Aufklärung des Kunden durch den Betreuer über ein Finanzinstrument trägt dazu bei, dass sich der Kunde ein faires, ausgewogenes Bild über die Chancen und Risiken des geplanten Geschäftes machen kann. Der Erhebung der Risikobereitschaft kommt dabei große Bedeutung zu. Darüber hinaus sind die finanziellen Verhältnisse ein wesentliches Kriterium bei der Prüfung der Eignung eines Finanzinstruments gemäß WAG 2007.

Die beiliegende Broschüre „Informationen über Veranlagungen. Risikohinweise“ der Bank Austria leistet dabei nützliche Dienste und vermittelt die notwendigen Kenntnisse. Sie kann auch im Internet unter www.bankaustria.at abgerufen werden.

Verkürztes Anlegerprofil für „professionelle Kunden“.

Auch für „professionelle Kunden“ gemäß WAG 2007 ist ein sogenanntes „verkürztes Anlegerprofil“ zu erstellen. Dabei sind jedoch weder Erfahrungen noch Kenntnisse über Finanzinstrumente zu erfassen, da diese vorausgesetzt werden.



Ausführliche Informationen für Anleger.

Der intensive Austausch von Informationen zwischen Anleger und Bank ist Basis einer verantwortungsvollen Geschäftsbeziehung. Das WAG 2007 verpflichtet die Bank, den Kunden vor Erbringen von Finanzdienstleistungen ausführlich über das Unternehmen und die von ihm erbrachten Leistungen zu informieren. Dem Anleger soll transparent gemacht werden, unter welchen Rahmenbedingungen er seine Wertpapier- und Treasurygeschäfte tätigt.

Der Umfang der Informationspflicht orientiert sich an den Anlegerkategorien: Je erfahrener der Kunde in einzelnen Finanzinstrumenten ist, umso mehr Wissen darf laut WAG 2007 vorausgesetzt werden.

Nachfolgend finden Sie als Anleger ausführliche Details der Bank Austria gemäß dem WAG 2007.

Informationen über die Bank Austria.

Mit dem Unternehmensprofil erhalten Sie als Anleger Informationen über die Dienstleistungen und die Tätigkeit der Bank Austria. Es werden auch Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über die erbrachten Dienstleistungen angeführt sowie Informationen über Anlegerentschädigung und Einlagensicherung geliefert.

Details dazu finden Sie im beiliegenden „Unternehmensprofil der Bank Austria“.

Informationen über die Durchführungspolitik im bestmöglichen Interesse des Kunden.

In der Durchführungspolitik der Bank Austria („Execution Policy“) sind die Grundsätze geregelt, wie Aufträge für Finanzinstrumente im Interesse der Kunden durchgeführt werden. Dieses Regelwerk für die Ausführung von Finanzinstrumenten wurde erstellt, um für die Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Transaktionen zu erzielen. Für den Kunden soll nachvollziehbar sein, nach welchen Kriterien die Transaktionen abgewickelt werden.

Die Erstellung der Durchführungspolitik obliegt der Bank im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie wurde nach folgenden Aspekten erstellt:

- Der Preis des Finanzinstruments.
- Die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.
- Die Geschwindigkeit der Ausführung.
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags.
- Der Umfang und die Art des Auftrags.
- Alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Bei „Privatkunden“ ist das Gesamtentgelt, also der Preis für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, der entscheidende Aspekt.

All diese Faktoren sollen in der Durchführungspolitik der Bank Austria zum maximal möglichen Vorteil des Kunden optimiert werden. Allerdings ist mit der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes keine Garantie in jedem Einzelfall verbunden, dass gleichbleibend tatsächlich das objektiv beste Ergebnis erzielt wird.

Die Details der Durchführungspolitik der Bank Austria finden Sie in der beiliegenden Broschüre „So führen wir Aufträge für Sie durch. Die Durchführungspolitik der UniCredit Bank Austria AG“.

Informationen über die Preise der angebotenen Dienstleistungen.

Laut WAG 2007 ist die Bank verpflichtet, dem Kunden vorab die mit der Ausführung von Wertpapier- und Treasurygeschäften verbundenen Kosten bekannt zu geben. Darunter fallen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

Die Preise der Bank Austria bei Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft sowie Informationen bezüglich der Kosten bei der Ausführung von Treasurygeschäften erhalten Sie bei Ihrem Betreuer der Bank Austria.

Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

Eine Universal- und Großbank wie die Bank Austria erbringt für ihre Kunden eine Vielzahl an Wertpapier- und Treasurydienstleistungen. Gleichzeitig verfügt die Bank Austria über zahlreiche andere Unternehmensbereiche, in denen sie finanziert, berät oder in eigenem Namen investiert. Allein durch die Vielzahl der Transaktionen in dem breiten Feld der Finanzdienstleistungen können Kollisionen von Kunden- und Bankinteressen nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund hat die Bank basierend auf dem WAG 2007 die „Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Vorteilen“ entwickelt, die potenzielle Konfliktsituationen identifizieren und den Umgang mit diesen regeln.

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der Bank und dem des Mitarbeiters vor.

Ziel der Bank Austria ist es, Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden. Tritt dennoch ein derartiges Problem zutage, ist es die oberste Priorität der Bank, diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden zu lösen. Reichen diese durch die Bank getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen jedoch nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, legt die Bank die Art und Ursache der Interessenkonflikte dem Kunden offen, bevor sie Geschäfte für den Kunden tätigt. Die Offenlegung hat aber auf allgemeine Weise zu erfolgen, da das Bankgeheimnis gegenüber anderen Kunden zu wahren ist.

Die Details der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten der Bank Austria finden Sie im beiliegenden Informationsblatt „Zusammenfassung der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und Offenlegung von Vorteilen“.



Herausgeber und Medieninhaber:

UniCredit Bank Austria AG
1010 Wien, Schottengasse 6–8

Redaktion: Bank Austria
Grafik/Reinzeichnung: Stiedl, Wien
Fotos: Medioimages/Photodisc
Hersteller: XXXXXXXXXXXX

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Redaktionsschluss: Jänner 2011

Internet:
www.bankaustria.at

84400300 XNM/01.11/ST/XX